

**Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung
und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen

Beschlussesentwurf 1

Änderung der Kantonsverfassung

Art. 90 (s. RRB)

Absatz 2

Die Reihenfolge der Strafverfolgungsbehörden sei an diejenige in § 3 EG StPO anzupassen (10).

Nachdem der Friedensrichter von einer Gerichts- zu einer Strafverfolgungsbehörde werde, frage sich, ob der Begriff geändert werden müsse (10).

Beschlussesentwurf 2

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

§ 5

Dass der Oberstaatsanwalt (wie bisher) für internationale Rechtshilfegesuche zuständig erklärt werde, erscheine wenig sinnvoll. Rechtshilfe sei nicht zwingend Chefsache (7).

§ 6

Fehle (9).

§ 9

Dass der Informationsaustausch ohne vorgängige Anhörung (und ohne nachträgliche Information) der Betroffenen erfolgen soll, könne angesichts des Eingriffs in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 8 Ziff. 1 EMRK) nicht hingenommen werden (12).

§ 11

Dass die Polizei Zeugen einvernehmen könne, würde zu einem Systemwechsel führen, der sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Bisher hätte jede durch die Polizei einvernommene Person ein Aussageverweigerungsrecht gehabt. Dies solle so bleiben. Die Polizeibeamten seien nicht ausgebildet, Zeugeneinvernahmen durchzuführen. Die Polizei könne weder die notwendige Formalisierung von Zeugenbefragungen noch die erforderliche Autorität gewährleisten (12).

Da es um die Bestimmung von Polizeibeamten gehe, welche in einem konkreten Fall im Vorverfahren Zeugeneinvernahmen durchführen könnten, sollte die diesbezügliche Delegation dem fallführenden Staatsanwalt zugestanden werden. Der Oberstaatsanwalt solle sich auf seine eigentlichen Führungsaufgaben konzentrieren (9).

§ 14

In § 14 seien die Assistenzstaatsanwälte nicht erwähnt (im Gegensatz zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3). Die Assistenzstaatsanwälte verfügten über sämtliche Befugnisse, welche die StPO den Staatsanwälten verleihe (mit Ausnahme der Anklageerhebung und -vertretung). Somit seien sie auch zum Erlass von Zwangsmassnahmen befugt (9).

§ 18

Die Aussonderung habe nicht unter der Leitung des Haftrichters, sondern durch den Haftrichter zu erfolgen. Die Berufsgeheimnisse seien nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung absolut geschützt (BGE 117 Ia 349) und dürften den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis gebracht werden. Zudem sei sicherzustellen, dass die Geheimnisträger der Aussonderung beiwohnen könnten, was der Gerichtspraxis (Art. 29 Abs. 2 BV, Bger 1S.5/2005 vom 6. September 2005, E. 7.6.) entspreche (12).

Der von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Obergerichtes, der Staatsanwaltschaft und des Solothurnischen Anwaltsverbandes, unterbreitete Gesetzgebungsvorschlag, der den Schutz des Berufsgeheimnisses regle, könne in § 18 integriert werden, ohne dass die kantonale Gesetzgebungskompetenz überschritten werde (12).

§ 19

Diese Kompetenz sähen Art. 287f. StPO nicht vor. Die Notwendigkeit der Abweichung vom geltenden Personalrecht werde in der Botschaft lediglich behauptet, aber nicht begründet. Eine mögliche Begründung sei auch nicht ersichtlich (12).

§ 24

Absatz 2

Ein entsprechendes Recht (Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln) sei auch den zuständigen Verwaltungsabteilungen auf Stufe Gemeinde zuzubilligen (4).

§ 28

Es frage sich, ob nicht eine analoge Bestimmung für die Gemeinden (Gemeindestrafrecht, Friedensrichter) eingeführt werden müsse. Es werde davon ausgegangen, dass das Inkasso durch die Gemeinden selber und nicht durch die Zentrale Gerichtskasse erfolge, was klar zu stellen sei (4).

§ 33

Die Bestimmungen über die Mediation seien in einem Gesetz im formellen Sinne zu erlassen, weil diese anstelle der (auch auf formeller Gesetzesstufe festgelegten) StPO-Bestimmungen zur Anwendung kämen (2).

§ 38

Unverständlich sei, warum der Kantonsrat nur noch für die Begnadigung von schwereren Straftaten (2 Jahre übersteigende Freiheitsstrafen) zuständig sein solle. Der Zusammenhang zur Ausweitung der Einzelrichterkompetenz sei nicht ersichtlich (2).

Beschlussesentwurf 3

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

I. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 1^{bis}

Es frage sich, ob gegenüber heute eine Änderung erfolge. Werde hochdeutsch vorgeschrieben oder sei nach wie vor auch Mundart zulässig? (4)

§ 12

Die neuerliche Erhöhung der Einzelrichterkompetenz auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren werde abgelehnt. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass damit die Amtsgerichtscompetenz in Strafsachen – abgesehen von den seltenen Fällen von Schwerstkriminalität – abgeschafft werde (12).

§ 75^{bis} (s. RRB)

§ 91 (s. RRB)

II: Änderung weiterer Gesetze

Gesetz über die Kantonspolizei

§ 34bis (s. RRB)

Beschlussesentwurf 4

Änderung des Gebührentarifs

§ 177

Absatz 1

Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, für die amtliche Verteidigung einen anderen Tarif vorzusehen als für die private Verteidigung. Obwohl beide dieselben Dienstleistungen erbrächten und denselben Sorgfaltspflichten unterlägen, solle der Stundenansatz des amtlichen Verteidigers tiefer sein als jener des privat bestellten Verteidigers. Ausser den Anwälten gebe es keine Dienstleister, die einerseits gezwungen werden könnten, für den Staat tätig zu werden und dafür auch noch unter den normalen Tarifen bezahlt würden. Insbesondere bei grösseren Strafverfahren, die sich ohne weiteres über mehr als zehn Jahre ziehen und einen Anwalt phasenweise total blockieren könnten, sei ein solcher Ansatz nicht akzeptabel. Die Übernahme von grösseren amtlichen Mandaten habe regelmässig zur Folge, dass andere private Mandate zum normalen Tarif abgelehnt werden müssten. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Rechtsanwalt die Aufwendungen für die Verteidigung im Gegensatz zu privaten Mandaten vorfinanzieren müsse. Vorschüsse leiste der Staat nicht, Zwischenabrechnungen erst nach mindestens einem Jahr, wenn nicht innert eines weiteren Jahres ein Urteil zu erwarten sei. Diskontiere man die Vorfinanzierung, können bei einem Stundenansatz von 180 Franken der verfassungsmässig garantierte Verdienst nicht mehr erzielt werden. Bei grösseren Strafverfahren, die sich über längere Dauer hinzögen, sei der vorgesehene Ansatz verfassungswidrig. – Andere am Verfahren beteiligte Personen, wie etwa Gutachter oder Dolmetscher, würden zu ihren normalen Tarifen bezahlt. Es sei nicht einzusehen, wieso ausgerechnet die Verteidigung unter dem Normaltarif arbeiten solle. Nicht einzusehen sei auch, dass der Staat berechtigt sei, die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Beschuldigten zu überwälzen. Dem Anwalt sei es hingegen verboten, die Differenz zum normalen Tarif beim Beschuldigten geltend zu machen (12).

Absatz 2

Im Gegensatz zu Absatz 1 (amtliche Verteidigung) treffe Absatz 2 (private Verteidigung) nicht den Anwalt, sondern seinen Klienten. Die Ausführungen der Botschaft seien krass falsch, weil sie verkennen würden, dass die zugesprochene Parteientschädigung für das Verhältnis zwischen Anwalt und

Klient hier nicht verbindlich sein könne. Würde der Beschuldigte freigesprochen oder würde das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt, dürften ihm keine Kosten auferlegt werden (§ 32 Abs. 1 StPO). Mit dem in Absatz 2 vorgesehenen Stundensatz von 220 Franken für den privat beigezogenen Verteidiger würden dem Beschuldigten trotz Freispruch oder Einstellung des Verfahrens regelmässig Kosten aufgebürdet. Er schulde seinem Anwalte heute in praktisch allen Fällen einen höheren Ansatz als 220 Franken pro Stunde und müsse folglich die Differenz selber tragen. Ein fixer Stundenansatz von 220 Franken werde deshalb abgelehnt. Der entschädigungspflichtige Stundenansatz solle, je nach vereinbartem Honorar, wie vor Bundesstrafgericht (Art. 3 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR 173.711.31) mindestens 200 Franken und maximal 300 Franken betragen (12).

Es werde dringend empfohlen, vor den Satzteil „zum Stundensatz von 220 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer“ den Passus „in der Regel“ aufzunehmen. Die Regelung sei sonst zu starr. Schon heute könne in Spezialfällen (z. B. bei äusserst komplexen Fällen) vom Stundenansatz von 220 Franken abgewichen werden (5).

Weitere Anliegen

Auswirkungen

In der Vernehmlassung seien die zu erwartenden Mehrkosten dargelegt. Es sei bewusst, dass die Kantone in diesem Bereich nur beschränkte Möglichkeiten zur Kosteneinsparung hätten. Trotzdem werde es als wünschenswert erachtet, die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Die vorgesehenen zusätzlichen Stellen bei den Gerichten seien nicht sofort vollumfänglich zu besetzen. Es werde angeregt, dass vorerst Erfahrungen gesammelt und die Stellen nur bei Bedarf und sukzessive besetzt würden (8).

Der Entwurf äussere sich nicht über die Einreihung der Assistenzstaatsanwälte. Es würde davon ausgegangen, dass die Einführung von Assistenzstaatsanwälten nicht dazu führe, dass die Staatsanwälte höher eingereiht werden (11).